Musikpraktische Aufgaben im mündlichen Abitur

(Orientierungshilfe der Regionalen Fachberatung Musik, Juli 2024)

Inhaltlich geänderte oder neu hinzugefügte Passagen sind gelb unterlegt.

Musikpraktische Aufgaben im mündlichen Abitur werfen spezielle Fragen auf. Einerseits entsprechen sie der aktuellen musikdidaktischen Orientierung zur Praxis hin. Andererseits gestatten die derzeit in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen, vor allem das *Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom* 02.07.2024¹ (hier kurz *RS*) mit den *Fachspezifischen Hinweisen für das Fach Musik* - im Gegensatz zu den *Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik*² (kurz *EPA*) - solche musikpraktischen Anforderungen nur in eng begrenztem Rahmen und behandeln sie nur am Rande. In dieser Orientierungshilfe geht es darum, was unter den geltenden Bestimmungen möglich ist.

Grundsätzlich verlangt das *Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 02.07.2024* (RS) für alle Fächer, also auch für Musik:

- unter 2.2. zwei Aufgaben aus unterschiedlichen Sachgebieten der Lehrpläne, die aus mindestens zwei der vier Abschnitte der Qualifikationsphase stammen. Hierbei kann aktuell auf Wunsch des Prüflings ein Thema ausgeschlossem werden, das schwerpunktmäßig im Fernunterricht behandlet wurde und nicht den Umfang eines gesamten Halbjahres hat (RS S. 14), und
- unter 2.4. einen zusammenhängenden Vortrag und ein an die vorgelegten Aufgaben anknüpfendes Prüfungsgespräch (*RS S. 16*)

Letzteres bedeutet, dass der / die zu Prüfende sich zunächst zusammenhängend und ohne Unterbrechung über Musik äußern muss. Ein reines "Frage-Antwort-Spiel" ist weder zulässig noch sinnvoll. Denn, so heißt es in den fachspezifischen Hinweisen:

"Der Prüfling soll vertieftes Verständnis und spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten im Fach Musik nachweisen. Er muss in der Lage sein, wissenschaftliche Arbeitsmethoden (z.B. Entdecken von Problemen und Finden von Lösungswegen; Behandlung von Hypothesen) eigenständig auszuwählen und anzuwenden. Er muss in der Lage sein, in musikalischem Material denken zu lernen und sich über und durch Musik eindeutig zu artikulieren.

Der Prüfling soll erkennen, dass Musik aus den Bindungen ihrer Zeit heraus entsteht. Er soll Verbindungen zu außermusikalischen Bereichen, wo möglich, aufzeigen und deuten."

(RS, Fachspezifische Hinweise für das Fach Musik, S. 140, I. 3.)

Denn: "Es gelten die gleichen Bewertungskriterien und Aufgabenarten wie für die schriftliche Prüfung." (RS, Fachspez. Hinw., S. 120, II.)

Das heißt, es sind grundsätzlich folgende Aufgabenarten möglich:

- Erschließung von Musik durch Analyse und Interpretation
- Erschließung von Musik durch Erörterung fachbezogener Texte
- *Gestaltung von Musik (mit erläuterndem Text)*

(RS, Fachspez. Hinw., S.119, I.1.)

Diese Aufgabenarten können innerhalb einer Aufgabe kombiniert werden. (EPA Musik, I. 3.2. [S. 14], RS, Fachspez. Hinweise, S. 139, I.2.)

Von den Bestimmungen her unproblematisch erscheint die "Gestaltung von Musik mit erläuterndem

- Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung vom 02.07.2024; https://mss.rlp.de/fileadmin/mss/Rundschreiben-AbiPrO-2024.pdf; Abruf am 07.07.2024
- 2 Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik, Beschluss vom 1.12.1989 in der Fassung vom 17.11.2005; https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlusse/1989/1989_12_01-EPA-Musik.pdf; zitiert wird nach den Seitenzahlen dieser digitalen Fassung.

Text". In den EPA werden die Anforderungen recht präzise beschrieben.

"Diese Aufgabenart erfordert vom Prüfling, ein gegebenes Thema (z.B. literarische, bildnerische, szenische Vorlage) oder Klangmaterial ggf. nach freier Wahl im Rahmen bestimmter Vorgaben kreativ und fantasievoll in Musik umzusetzen.

Folgende Operationen/Leistungen können einen Anteil haben:

- Bilden einer Melodie, Rhythmusfolge, Harmoniefolge, Klangfläche,
- Bilden von Begleitstimmen, instrumentales oder vokales Arrangieren,
- Ausgestaltung oder Fortsetzung eines kompositorischen Modells unter Beachtung stilund epochentypischer Elemente,
- Erkennen von Möglichkeiten der Gestaltung auf der Basis eines bekannten Musikstückes,
- Anwendung oder fachgerechte Auseinandersetzung mit vorgegebenem oder selbst gewähltem musikalischem Material im Rahmen einer begrenzten kompositorischen Vorgabe,
- Anwendung experimenteller Gestaltungsverfahren oder Entwerfen eines Gestaltungsvorhabens,
- Umsetzung eines Klangverlaufs auf der Grundlage einer gestalterischen Idee,
- Vertonung einer Text- oder Bildvorlage nach begrenzten kompositorischen Vorgaben.

Der Kompositionsentwurf kann in traditioneller, graphischer, vermischter Notationsweise oder als Klanggestaltung am Computer ausgearbeitet werden. Dem Prüfling muss Gelegenheit gegeben werden, seine Zwischen- und Endergebnisse der Gestaltung an einem geeigneten Instrument oder mit der Stimme zu überprüfen. Der Schwerpunkt der schriftlichen (bzw. hier: durch Notizen gestützten mündlichen) Erläuterung liegt auf der Herleitung und Begründung der Gestaltungsidee. (...)"

(EPA Musik I.3.2.3 [S. 16])

Während in der schriftlichen Prüfung auch schriftliche Hinweise zur Aufführung nötig sein können, hat die mündliche Prüfung den Vorteil, dass die Ausführung ggf. demonstriert werden kann. Sofern ein Computer eingesetzt wird, ist auf die Sicherung und Verschriftlichung der Ergebnisse zu achten. Die Empfehlungen für den Computereinsatz in Kursarbeiten und Abiturarbeiten im Fach Informatik sind sinngemäß anzuwenden. (RS, Fachspez. Hinw., S. 140, I.1.)

Nicht nur für diese Aufgabenart ist von Bedeutung, dass den Prüflingen im Fach Musik eine verlängerte Vorbereitungszeit zusteht: "Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Art und Aufgabenstellung und der gewählten Beispiele 20 bis 45 Minuten." (RS, Fachspez. Hinw., S. 139, II.) Da das Fach Musik damit u. U. aus dem organisatorischen Raster des üblichen Prüfungsverlaufs fällt, sollte die prüfende Lehrkraft die verlängerte Prüfungszeit rechtzeitig anmelden.

Im schriftlichen Abitur sind nach den rheinland-pfälzischen Bestimmungen die Aufgabenarten "Praktisches Musizieren in Verbindung mit Analyse und Interpretation" und "Praktisches Musizieren in Verbindung mit der Analyse fachbezogener Texte", wie sie nach *EPA Musik I. 3.2.4.* theoretisch möglich wären, ausgeschlossen. Für die mündliche Prüfung allerdings gibt es in den fachspezifischen Hinweisen eine Öffnungsklausel. Der entsprechende Absatz lautet:

"(1) Es gelten die gleichen Bewertungskriterien und Aufgabenarten wie für die schriftliche Prüfung. (2) **Darüber hinaus kann in der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit dem Prüfling eine musik-praktische Aufgabe mit zusätzlichen Fragen (z.B. zur Form oder Interpretation) gestellt werden.** (3) Die instrumentalen und/oder vokalen Fähigkeiten sollen., soweit sie außerhalb des Unterrichts erworben wurden, nur von untergeordneter Bedeutung bei der Bewertung sein. (4) Im Prüfungsgespräch müssen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge berücksichtigt werden." (RS, Fachspezifische Hinweise, S. 140, II.)

Die Abgrenzung zwischen im Unterricht erworbenen und außerhalb des Unterrichts erworbenen Fähigkeiten dürfte in der Praxis nicht immer leicht fallen. Es darf hier nicht darum gehen, einem guten Instrumentalisten oder einer guten Sängerin durch die Bewertung privat erworbener musikalischer Fähigkeiten einen Vorteil zu verschaffen. Allerdings kann die praktische Musiziererfahrung des Prüflings das Bewusstsein für Form, Ausdruck und Interpretation schärfen. Und es ist durchaus möglich, dass musikpraktische Fähigkeiten im Unterricht erworben werden – wobei es weniger um die Grundfertigkeiten als um Fragen der Technik, der Interpretation oder des Zusammenspiels gehen dürfte. Hierfür lässt der B-Teil des geltenden MSS-Lehrplans Musik Raum.

Analog zu den Hinweisen der *EPA Musik I.3.2.4*. zum schriftlichen Abitur mit musikpraktischem Anteil – welches in Rheinland-Pfalz nicht möglich ist, aber in den EPA beschrieben wird - kann im mündlichen Abitur als fachpraktische Leistung grundsätzlich bewertet werden:

"der bewusst gestaltete Vortrag von Liedern, Songs oder Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen in angemessenem Schwierigkeitsgrad nach folgenden möglichen Vorgaben:

- Vortrag von einem oder mehreren selbst gewählten Musikstücken,
- Vortrag von einem oder mehreren Pflichtstücken nach angemessener Vorbereitungszeit,
- ergänzendes Gespräch zu technischen und interpretatorischen und ggf. proben-methodischen Fragen,
- Vom-Blatt-Spiel / Vom- Blatt-Singen eines einfachen Beispiels."

Auch hier ist zu bedenken, dass dem Prüfling im Fach Musik eine verlängerte Vorbereitungszeit zusteht: "Die Vorbereitungsdauer beträgt je nach Art und Aufgabenstellung und der gewählten Beispiele 20 bis 45 Minuten." (RS, Fachspez. Hinw., S. 140, II.)

Nimmt man *EPA Musik I.3.2.4* zur Orientierung, ergeben sich also drei verschiedene Möglichkeiten für Instrumentalspiel oder Gesang in der mündlichen Prüfung:

- Das unvorbereitete Vom-Blatt-Spiel bzw. Vom-Blatt-Singen innerhalb der Prüfung.
- Der Vortrag eines selbstgewählten Stücks, das dem Prüfling ebenso wie dem Prüfer vor der Prüfung bekannt ist. Die EPA Musik halten in einem Beispiel für "neue Prüfungsformen" mit erhöhtem fachpraktischem Anteil eine Festlegung des Prüfungsstückes vier Wochen vor der eigentlichen Prüfung für sinnvoll; daran kann man sich orientieren. (*EPA Musik, S. 75, II. 2.3*)
- Der Vortrag eines vom Prüfer ausgewählten Pflichtstückes, für das eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen muss. Hier bleibt ein Spielraum: Einfache Literatur ist ggf. innerhalb der 20-45-minütigen Vorbereitungszeit einzustudieren, weniger einfache muss dem Prüfling schon vor Beginn der eigentlichen Vorbereitungszeit bekannt sein.

Es ist also prinzipiell gestattet, dass der Prüfling ein selbst gewähltes Stück vorträgt. Die Aufgabenstellung muss allerdings eine selbstständige Lösung erfordern. Dass sich an den Vortrag in der Regel ein Gespräch zu technischen, interpretatorischen, probenmethodischen oder formalen Fragen anschließen wird, ergibt sich sinngemäß aus den Bestimmungen sowohl der EPA Musik als auch des Rundschreibens. Es sollten entsprechend die bewusste Gestaltung eines instrumentalen oder vokalen Vortrags und ihre Anwendung auf unterschiedliche Stile und Epochen im Unterricht behandelt worden sein.

Aus dem Zeitraster der mündlichen Abiturprüfung ergibt sich, dass das selbst gewählte oder geforderte Stück entweder kurz ist oder der Vortrag vom Fachprüfungsausschuss zeitlich auf einen oder mehrere Werkausschnitte beschränkt wird. Vergleichend sei auf die Bestimmungen der *EPA Bildende Kunst* (Fassung vom 10.2.2005) hingewiesen, wo unter I.4.2. für gestalterische Aufgaben in der zeitlich begrenzten mündlichen Prüfung "vorgefertigte Materialien" empfohlen werden.

Ein grundlegender Unterschied zwischen den Fächern Musik und Bildende Kunst besteht allerdings darin, dass Musik sich hörend nur im Nacheinander entfaltet, während ein Werk der Bildenden Kunst in visueller Gesamtschau wahrnehmbar ist. Die Vorlage eines Bildes braucht weit weniger Zeit als die

Präsentation eines Musikstückes. Insofern ist bei einer musikalischen Präsentation gegen eine geringfügige Verlängerung der Prüfungszeit zum Vortrag des Musikstückes nichts einzuwenden. (§ 23, Abs. 2 der Abiturprüfungsordnung vom 21.7.2010 in der aktuellen Fassung bestimmt eine Prüfungsdauer von "in der Regel 20 Minuten".³) Es kann andererseits nicht darum gehen, innerhalb der Prüfungszeit ein längeres Hörbeispiel zu demonstrieren, das anschließend analysiert oder erörtert werden soll, denn dadurch würde die eigentliche Prüfungszeit reduziert. Bei einem längeren Musikstück sollte daher schon der musikpraktische Vortrag einen inhaltlichen Bezug zum Unterricht aufweisen. Entsprechend ist dann auch die Aufgabenstellung zu formulieren.

Dagegen, dass ein Prüfling für einen solistischen musikpraktischen Vortrag einen Klavierbegleiter mitbringt, ist nichts einzuwenden. Zum einen ist diese Möglichkeit auch bei musikalischen Fachprüfungen üblich. Zum andern treffen die geltenden *EPA Darstellendes Spiel* (Fassung vom 16.11.2006, *I.3.2.1.*) eine vergleichbare Regelung: "*Schülerinnen und Schüler, die nicht geprüft werden, können bei der Gestaltung der spielpraktischen Aufgaben als zusätzliche Darstellerinnen und Darsteller mitwirken."* Anknüpfend heißt es bei den fachspezifischen Anforderungen für Darstellendes Spiel: "*Der Prüfling (...) soll (...) gegebenenfalls im Zusammenspiel mit anderen seine Fähigkeit zur Interaktion mit anderen Figuren zeigen."* Dementsprechend wäre auch eine Präsentation mit einer größeren musikalischen Gruppe denkbar, ggf. auch eine dirigentische Aufgabe. Ein Anspruch des Schülers, einen eigenen Klavierbegleiter mitzubringen, lässt sich hingegen nicht konstruieren, denn es kann auch der Fachprüfungsausschuss einen Begleiter benennen. In einem der Beispiele der *EPA Musik* für die "mündliche Prüfung in neuer Form" heißt es in der Aufgabenstellung unter "Materialien" ausdrücklich: "*Klavier und Musikfachkraft zur Begleitung der Arie*". (*EPA Musik S. 74, II. 2.3*)

In jedem Falle sollte die Verfahrensweise in diesen Punkten rechtzeitig vor der Prüfung innerhalb der Fachschaft Musik abgeklärt werden. Zudem gilt natürlich: Diese Option des instrumentalen oder vokalen Vortrags ist eine "Kann-Bestimmung". Weder Prüfling noch Prüfer können dazu verpflichtet werden.

Die mündliche Prüfung in Musik kann ersetzt werden durch eine Jahresarbeit als "besondere Lernleistung" (BLL) im Fach Musik, die bereits in der Jahrgangsstufe Musik 12 angefertigt wird. Hier besteht ein deutlich größerer Spielraum, fachpraktische Leistungen einzubringen. (Details finden sich in der RFB-Information "Die BLL im Fach Musik als 5. Abiturprüfungskomponente".)

Ebenso wie die mündliche Prüfung in Musik rentiert sich auch die BLL nur, wenn der Prüfling mit einer besseren Note rechnen kann als im Durchschnitt der anderen Prüfungsfächer. Darauf sollte die Fachlehrkraft die SchülerInnen rechtzeitig aufmerksam machen. Das bedeutet auch: Zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 sollte die Lehrkraft zu einer Einschätzung gekommen sein, für wen sich eine BLL lohnen könnte.

Auch für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen über den Nachteilsausgleich für behinderte Schülerinnen und Schüler. Detailliert nachzulesen sind sie in RS 1.7., S. 8 - 11.

Ralf Ambros, Andreas Hauff, Jörg Safferling, Dr. Andreas Wagner

Abiturprüfungsordnung vom 21.07.2010, §§ 10, 18 und 31 geändert, § 25 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 31.01.2024 (GVBl. S. 56); https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-AbiPrORP2011rahmen, Abruf am 07.07.2024

⁴ RS S. 42, 1.16